

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgezeichneten Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

General-Verfügung des General-Postamts,
die Ausführung der Verordnung über die Bücher-Bestellzettel betr.
vom 15. October 1871.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung des Fürsten Reichskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Die Verwendung der Bestellzettel auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien kann vom 25. October ab erfolgen. Dieselben sind für den inneren Norddeutschen Postverkehr, für den Postverkehr in Elsaß-Lothringen, sowie für den Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Elsaß-Lothringen zulässig. Wegen der Ausdehnung auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und dem Oesterreichisch-Ungarischen Postgebiete bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Die Beschaffung der Formulare zu den Bücher-Bestellzetteln liegt den Absendern ob; ein Verkauf durch die Postanstalten findet nicht statt; vielmehr hat jede Buchhandlung usw. ihren Bedarf sich selber herstellen zu lassen. Damit jedoch thunlichste Uebereinstimmung, sowohl im Interesse der buchhändlerischen Geschäftsförmern, als auch zur Erleichterung der Expedition erzielt werde, sollen in den nächsten Tagen Modelle von Normal-Bestellzetteln den Postanstalten durch die vorgezeichneten Ober-Postdirectionen zugehen. An denjenigen Orten, an welchen sich Buch- oder Kunsthandlungen befinden, sind einer jeden derselben 3 Stück durch die Postanstalt zugleich mit einem Exemplar des gegenwärtigen Postamtsblatts zuzustellen. Einige Exemplare sind an jedem Schalter vorrätzig zu halten, um dieselben auf etwaige Nachfragen vorzuzeigen.

Diese Modelle sind in Bezug auf das Format (4 3/4 Zoll lang, 3 1/4 Zoll hoch) und auf die Stärke des Papiers im Allgemeinen als maßgebend anzusehen. Kleinere Formulare dürfen nicht verwendet werden; dagegen sind größere Formulare insoweit zulässig, als sie den Umfang einer Postanweisung oder Correspondenzkarte nicht übersteigen.

Der Vordruck auf den Formularen zu den Bücher-Bestellzetteln dient auf den Modellen selbstverständlich nur als Beispiel und braucht bei den von den Buchhandlungen wirklich zu verwendenden Bestellzetteln dem Vordruck auf den Modellen nicht zu entsprechen; es ist vielmehr den Correspondenten überlassen, wie sie sich den Vordruck für ihre Zwecke (Art der Versendung usw.) einrichten wollen, wiewgleich es immerhin als wünschenswerth zu erachten ist, daß die Anordnung im Wesentlichen so beibehalten bleibe, wie die Modelle sie ergeben.

Die Bestellzettel unterliegen dem Frankierungszwange. Das Porto für jeden Bestellzettel beträgt 1/2 Sgr. bezw. 1 Kr.

Außer der Adresse des Empfängers auf der Vorderseite des Bestellzettels und der Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien auf der Rückseite sind weitere handschriftliche Angaben unzulässig. Es ist jedoch gestattet, die Angaben in dem Vordruck je nach Erforderniß des Falles zu unterstreichen oder zu durchstreichen.

Kurz wiederholt sind also folgende Bedingungen zu beobachten:

- 1) Format nicht kleiner als das Modell, und nicht größer als eine Postanweisung oder Correspondenzkarte;
- 2) Stärke des Papiers dem Modell entsprechend;
- 3) Vorderseite nur für die Adresse bestimmt;
- 4) Auf der Rückseite: handschriftliche Eintragungen des Werks usw., sowie Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet. Art und Inhalt der Vordrucke in das Belieben des Absenders gestellt, wenn auch immerhin wünschenswerth ist, daß die Anordnung, wie das Modell sie ergibt, im Wesentlichen beibehalten werde.

Am 25. October 1921 waren also 50 Jahre vergangen seit der Zulassung des Bücher-Bestellzettels zur Postbeförderung gegen ermäßigte Gebühr. Seine Einführung geschah hauptsächlich in der Absicht, den literarischen Verkehr zu heben und dem deutschen Buchhandel die Lösung seiner gemeinnützigen Aufgaben zu erleichtern. Daß dieser Zweck in weitestem Umfange erreicht worden ist, bedarf bei der Entwicklung und weiten Verbreitung dieses Bestellmittels keiner Begründung. Die Verwendung des Bücherzettels wurde zunächst für den inneren Norddeutschen Postver-

kehr, für den Postverkehr in Elsaß-Lothringen sowie für den Verkehr zwischen diesen beiden Ländern zugelassen und kurz darauf auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und dem Oesterreich-Ungarischen Postgebiet weiter ausgedehnt. Die übrigen Staaten verhielten sich teils ablehnend, teils abwartend. Erst nach dem dritten Weltpostkongreß in Lissabon im Jahre 1885 fand der Bücherzettel zur Versendung als Drucksache auch im internationalen Verkehr Eingang.

Schon wenige Wochen nach der Einführung (Dezember 1871) wird im Börsenblatt darüber geklagt, daß ein Teil der Buchhändler die Vorschriften nicht beachte und daß der Adressat deshalb oft den von der Post festgesetzten Portoanschlag zahlen müsse. Andererseits wurde aber auch über die Auslegung der Bestimmungen durch die Post Beschwerde geführt, die sich mit der Ansicht des Buchhandels nicht deckte. Es ist nun sehr interessant, aus diesen Äußerungen zu ersehen, daß schon damals von einigen Postanstalten die Zusätze »wiederholt« und »als gefehlt« beanstandet wurden, die auch heute noch als unzulässig gelten und in deren Zulässigkeit sich der Buchhandel seit langem vergeblich bemüht. Diese Zusätze sind gegenwärtig selbst dann unstatthaft, wenn sie vorgegedruckt sind und handschriftlich unterstrichen werden. Bei der Einführung der Bücher-Bestellzettel war das Durchstreichen oder Unterstreichen von Vorgegedrucktem gestattet, und da nach den Bestimmungen des General-Postamts der Vordruck von den Absendern im einzelnen nach ihren Bedürfnissen eingerichtet werden konnte, so waren natürlich auch Vordrucke wie »wiederholt« und »als gefehlt« gestattet.

Das Entgegenkommen der obersten Postbehörde ging damals aber noch weiter, indem sie die Benützung der Bücher-Bestellzettel auch zum Zurückverlangen von Büchern gestattete. Voraussetzung für die Zulässigkeit war, daß die besonderen Zusätze wie »zurück« und ähnliche durch Druck hergestellt waren. Darüber enthält das Börsenblatt 1871, Nr. 251, folgende Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstehers:

Zu der postalischen Verordnung über die Bücher-Bestellzettel.

Auf meine, zugleich von mehreren Collegen angeregte, an das Kaiserliche General-Postamt gerichtete Anfrage: ob der für das ermäßigte Porto beförderte Bücher-Bestellzettel auch als Offerte-Zettel (namentlich für antiquarisch und sonst gefuchte Bücher usw.) benützt und der gedruckte Bücher-Bestellzettel dementsprechend neben dem »erbitte« auch mit »offerire« versehen werden darf, geht mir die Verfügung des Kaiserlichen General-Postamtes vom heutigen zu, die ich mich beeile nachstehend zur Kenntniß des Buchhandels zu bringen.

Durch diese Verfügung wird dem buchhändlerischen Verkehre überhaupt die ausgedehnteste Verwendung der gedruckten Bücher-Bestellzettel gestattet, und so versteht es sich auch von selbst, daß der Verleger dieselben zum Zurückverlangen eines versandten Buches benützen darf, und es wird sich empfehlen, für solchen Zweck dem gedruckten Zettel neben dem »à condition«, »fest« und »baar« noch ein »zurück« beizufügen.

Berlin, den 26. October 1871.

Der Vorsteher des Börsenvereins.
Julius Springer.

Kaiserliches General-Postamt.

Euer Wohlgeboren benachrichtigt das General-Postamt auf die gehaltene Rückfrage ergebenst, daß es keinem Bedenken unterliegt, in dem Vordruck auf der Rückseite der gegen das Porto von 1/2 Sgr. bezw. 1 Kr. zulässigen Bücher-Bestellzettel das Wort »offeriren« oder einen dem Sinne dieses Wortes entsprechenden Ausdruck hinzuzufügen und jene Bestellzettel einer derartigen Bezeichnung gemäß zu verwenden. Der Vordruck kann von den Absendern im Einzelnen überhaupt nach ihren Bedürfnissen eingerichtet werden, wenn nur im Allgemeinen die Anordnung, wie das Modell sie ergibt, beobachtet wird und die handschriftliche Eintragung sich auf die Bezeichnung des Werkes usw. beschränkt. Zu dieser Bezeichnung gehören selbstverständlich auch Notizen wie »Pracht-Ausgabe usw.« und die Preis-Angaben.

Ferner bemerkt das General-Postamt, daß auf der Rückseite der Bücher-Bestellzettel, gleichwie bei allen zur Versendung gegen das er-